

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 245/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernest H [REDACTED],

M [REDACTED], B [REDACTED] /Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen weitergehenden Anspruch des Klägers wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verneint, weil er nur in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes einsortiert sei und sich demgemäß auch das Ende des Entschädigungszeitraums bemesse.

Diese Ausführungen werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, die die Zulassung der Revision rechtfertigen würden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BSG).

Dem Berufungsgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß im Verfahren nach Art. III Nr. 2 BSG-Schluss die Frage der Einreihung neu überprüft werden kann. Die Einreihung in

- 3 -

eine vergleichbare Beamtengruppe gehört zur rechtlichen Grundlage der geltend gemachten Ansprüche und wird als einzelner Anspruchselement nicht vom Besitzstand erfasst. Eine tatsächliche Feststellung im Sinne von Art. III Nr. 2 Abs. 3 BGG-Schluss ist die Einreihung nicht.

Andererseits verhält es sich mit der Feststellung des für die Einreihung nach der wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten maßgeblichen Vorverfolgungseinkommens. Diese tatsächliche Feststellung als solche ist nach Art. III Nr. 2 Abs. 3 BGG-Schluss bindend. Ob das Berufungsgericht im vorliegenden Fall hiergegen verstoßen hat, kann dahingestellt bleiben. Denn der Entscheidung kommt über den Einzelfall hinaus keine grundsätzliche Bedeutung zu, so daß deswegen die Revision nicht zugelassen werden kann.



Kern

Kern

Demnach wird die Besondere der Kinsten zurückzuführen.
Revisionen vorliegen (§ 219 Abs. 2 BHO), ist die sofortige
In auch sonst keine Gründe für die Zulassung der
ist eine Nachprüfung der Revisionen erforderlich.
weitere Feststellungen der Besondere der Kinsten
sowie sich die Besondere der Kinsten